



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

BM/006/17

Amt	Bürgermeister
Abteilung	
Berichterstatter	Wessels, Hans Jürgen

Vorlagen-Datum	29.05.2017
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	13.06.2017		öffentlich
Gemeinderat	22.06.2017		öffentlich

Betreff: Aufwandsentschädigungen für Vorsitzende von Ausschüssen

Sach- und Rechtslage:

Mit dem am 1. Januar in Kraft getretenen „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ wurde der § 46 der Gemeindeordnung neu gefasst (Anlage). Danach erhalten die Vorsitzenden von Ausschüssen – mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses – eine gesetzlich festgelegte Aufwandsentschädigung.

Nach § 46 S. 2 GO NRW können in der Hauptsatzung weitere Ausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden.

Mit Erlass vom 13. Februar 2017 (Anlage) hatte der Minister für Inneres und Kommunales deutlich gemacht, dass er es jedenfalls im Regelfall nicht für zulässig hält, wenn dieses Regel-Ausnahmeverhältnis genutzt wird, um auf entsprechende Aufwandsentschädigungen ganz zu verzichten. Der Verzicht sei aber ohne weiteres möglich, wenn Ausschüsse – ähnlich dem Wahlprüfungsausschuss – eine geringe Tagungshäufigkeit haben.

Eine Übersicht über die Tagungshäufigkeiten der letzten Jahre ist beigelegt (Anlage). Ich bitte dabei die unterschiedlichen Ausschussstrukturen vor und nach 2014 zu berücksichtigen!

Die CDU-Fraktion hatte bereits zur letzten Ratssitzung – allerdings nicht mehr fristgerecht – einen diesbezüglichen Antrag eingereicht (Anlage). Dieser galt zwar formal nur für die letzte Ratssitzung (ging so aus der Begleit-Mail hervor), gleichwohl sollte das Thema auch unabhängig von diesem Antrag politisch beraten und entschieden werden.

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag ist in der Sitzung des HuF zu erarbeiten. Eine Musterformulierung für die ggf. notwendige Änderung der Hauptsatzung wird vom Hauptamt vorsorglich vorbereitet.